

# Endlich Klarheit für Sportler, Funktionäre!

Das heikle Thema „Aufwandsentschädigungen“ für Sportler und Funktionäre und das damit verbundene „Damoklesschwert“ der Versteuerung hat seit langem immer wieder für große Verunsicherung in den Sportvereinen gesorgt. Jetzt aber wurde Klarheit geschaffen: Hier in Sporttimes geben wir die Antworten auf die wichtigsten Fragen zur „Pauschalen Aufwandsentschädigung Neu“.

**D**ie gezielte Überprüfung von Fußballvereinen im Burgenland und in Salzburg durch die dortigen Gebietskrankenkassen vor rund zwei Jahren hat für viel Aufregung und Unruhe bei den Sportvereinen geführt. Als dann zur gleichen Zeit noch ein Erkenntnis des Unabhängigen Finanzsenats Innsbruck bekannt wurde, das eine Steuerpflicht für nach den Vereinsrichtlinien ausgezahlte Tagesdiäten für Sportler auslöste, schien eine wesentliche Grundlage des Funktionierens des österreichischen Sports in Gefahr.

Auf Initiative der Bundessportorganisation haben sich daher das für die Steuerpflicht zuständige Finanzministerium und das für die Sozialversicherungspflicht zuständige Sozialministerium erstmals zur Erarbeitung einer gemeinsamen Lösung für den Sport zusammengesetzt. Als Ergebnis wurde von den beiden Ministerien im Sommer 2009 eine erstmalige gesetzliche Absicherung der Möglichkeit, im Sport tätigen Personen einen pauschalen Ersatz ihrer Aufwendungen für den Sport zu gewähren, ins Parlament gebracht und dort beschlossen.

Dabei handelt es sich um eine Sonderregelung für den Sport, die sich viele andere Gesellschaftsbereiche wünschen würden. Allerdings hat sich sehr schnell gezeigt, dass der vom Gesetz anerkannte Tageshöchstsatz von 30 Euro für alle Aufwendungen des Sportlers oder Sportbetreuers in der Praxis zu gering bemessen war. Über Initiative von SPORTUNION-Präsident Peter Haub-



Statt der anfangs festgelegten Obergrenze von nur 30 Euro gibt es nun 60 Euro! Und es war SPORTUNION-Präsident Peter Haubner, der vehement und nun auch erfolgreich für eine Anhebung der Tagespauschale für Sportler und Funktionäre kämpfte.

ner und BSO-Präsident Peter Wittmann konnte im Herbst 2009 im Parlament noch eine Erhöhung des Tageshöchstsatzes auf 60 Euro beschlossen werden, die auch seit 1. Jänner 2010 anwendbar ist.

Das bedeutet, dass es Vereinen ab 2010 – gesetzlich abgesichert – möglich ist, für einen wesentlichen Personenkreis im Sport täglich bis zu 60 Euro und monatlich bis zu 540 Euro ausbezahlen, ohne dass der Empfänger dafür steuerpflichtig wird und ohne dass dafür grundsätzlich eine Anmeldung des Empfängers durch den Verein bei der Gebietskrankenkasse notwendig ist.

Allerdings liegt wie so oft auch bei dieser Regelung der Teufel im Detail. SPORTTIMES versucht deshalb, hier etwas Klarheit zu schaffen, die Eckpunkte bestmöglich darzustellen und Tipps für die Vereine aufzuzeigen.

Seitens der beiden zuständigen Ministerien ist für die nächsten Wochen die Herausgabe einer umfangreichen Infobroschüre für die Vereine angekündigt, die Sicherheit bei der Anwendung bringen soll. Sobald diese Broschüre vorliegt, wird sie seitens der SPORTUNION an alle Vereine versendet werden.

Als Vorab-Service für unsere Vereine, Vereinsfunktionäre und Sportler geben wir aber hier schon kurz gefasst die Antworten auf die wichtigsten Informationen zur **Pauschalen Aufwandsentschädigung gemäß § 3 (1) Z. 16c EStG:**

## FRAGE 1: Wer darf vom Verein mit einer Pauschale bezahlt werden:

**Antwort:** Laut den Erläuterungen zu § 3 (1) Z 16 c EStG gilt diese Pauschale für Sportler und Sportbetreuer, sofern sie die Tätigkeit in gemeinnützigen Sportvereinen ausüben. Gem. § 49 (3)Z 28 ASVG muss diese Tätigkeit eine Nebentätigkeit darstellen und darf kein Hauptberuf sein. Die Regelung umfasst folgende Personengruppen:

- Mannschaftssportlerinnen/-sportler sowie Einzelsportlerinnen/-sportler, die von gemeinnützigen Sportvereinen und -verbänden Kostenersätze im Zusammenhang mit ihrer sportlichen Tätigkeit erhalten;



Sie haben sich eine gesetzlich geregelte Abgeltung verdient: Ohne das freiwillige Engagement der hunderttausenden Trainer und Funktionäre in unseren Vereinen würde der Sport in Österreich nicht funktionieren.

- Trainer, Lehrwarte, Übungsleiter, die die Sportlerinnen/Sportler sportfachlich unterstützen;
- weitere Sportbetreuer, die die Sportlerinnen/Sportler medizinisch oder organisatorisch unterstützen (Masseur, Sportarzt, Zeugwart), sowie
- Personen, die für die sportliche Leitung einer Veranstaltung zuständig sind (Schiedsrichter, Rennleiter, Hilfskräfte).

#### FRAGE 2: Wer darf nicht mit der Pauschale bezahlt werden:

**Antwort:** Personen, die für den Verein abseits des Sports selbst tätig werden, sei es im Auftrag eines Vereinsorgans oder auf eigene Initiative im Interesse des Vereins, dürfen nicht mit der Pauschale entgolten werden. Das gilt etwa für das Elternteil, das Kinder einer Mannschaft zu einem Auswärtsspiel fährt; das gilt aber zum Beispiel auch für den Platzwart, für den Ordnungsdienst oder den Schneeräumdienst für ein Fußballfeld, ebenso wie für die Helfer bei einem Jubiläumsfest des Vereins oder in der Kantine.

Diese Personen werden durch die Beauftragung, etwa durch den Vorstand, oft

eine mitarbeiterähnliche Stellung haben und daher als Dienstnehmer eingestuft. In diesen Fällen ist seitens des Vereins daher genau aufzupassen, ob nicht eine Meldung bei der GKK notwendig ist. In Zweifelsfällen wird angeraten, fachliche Beratung bei der örtlich zuständigen GKK, dem SPORTUNION-Landesverband einzuholen oder einen Steuerberater beizuziehen.

#### FRAGE 3: Was ist bei der Auszahlung an diese Personen ebenfalls zu beachten:

##### Antworten:

##### 1. Voraussetzung ist Nebenberuflichkeit

Die Empfänger einer pauschalen Entschädigung dürfen die Tätigkeit im Sport nur nebenberuflich ausüben! Das heißt, dass ein Hauptberuf des Empfängers daneben vorliegen muss.

Zum besseren Verständnis: Kriterien für die Einstufung einer Tätigkeit als Hauptberuf sind insbesondere ein höheres Entgelt aus dieser Tätigkeit als aus der pauschalen Aufwandsentschädigung im Sport oder eine zeitlich intensivere Beschäftigung im Hauptberuf als im Sport.

Hausfrauen und Studenten mit ordentlichem Studienerfolg können eine pauschale Aufwandsentschädigung im Sport erhalten.

Aber: Vereins- oder Mannschaftsmasseur, die auch hauptberuflich als Masseur tätig sind, dürfen diese pauschale Entschädigung nicht erhalten, sondern müssten in diesem Fall Einkommenssteuer zahlen und sozialversichert werden.

Aber: Bezieher von sogenannten „Transferleistungen“ wie Pensionen, Arbeitslosengeld, Notstandshilfe gem. § 3 (1) Z 16c EStG dürfen die pauschale Entschädigungen für ihre Leistungen im Sport zwar einkommensteuerfrei erhalten, müssen dafür aber Sozialversicherungsbeiträge leisten.

##### 2. Aufzeichnungspflichten des Vereins:

Da die Aufwandsentschädigung pro Tag mit 60 Euro und pro Monat mit 540 Euro begrenzt ist, hat der Verein als Auszahler im Falle einer Überprüfung nachzuweisen, für welche Tage die Entschädigung ausgezahlt wurde. Dazu wird in der Praxis die Führung eines Trainingstagebuchs mit Anwesenheitsliste genügen.



### 3. Meldepflichten an die Gebietskrankenkasse:

Wenn der Verein sicher ist, dass die Auszahlung nicht über die Tages- und Monatsgrenzen von 60 bzw 540 Euro hinausgeht und der Empfänger nur nebenberuflich im Sport tätig ist, dann ist auch kein Lohnkonto zu führen und am Ende des Jahres auch kein Lohnzettel bei GKK und Finanzamt abzuliefern.

Wenn für den Verein aber klar wird, dass der Empfänger mehr als die in den Grenzen vorgesehenen Summen erhält oder dass er in mehreren Sportvereinen jeweils eine pauschale Aufwandsentschädigung erhält, besteht für den Verein die Anmeldepflicht zur Sozialversicherung und die Verpflichtung zur Abgabe eines Jahreslohnzettels am Ende des Kalenderjahres.

#### FRAGE 4: Welche zusätzlichen Zahlungen kann der Verein neben der pauschalen Entschädigung an den Empfänger auszahlen?

**Antwort:** Mit der pauschalen Aufwandsentschädigung sind auch die Reisekosten des Empfängers abgegolten und können nicht daneben bezahlt werden. Wenn natürlich der Verein direkt die Kosten für eine Reise zu einem weit entfernten Auswärtsspiel etwa durch Fahrt mit einem Mannschaftsbus und ein Mannschaftssessen übernimmt, bleibt die Möglichkeit der Pauschale für diesen Tag bestehen.

#### Frage 5: Was ist, wenn die 60 Euro pro Tag nicht ausreichen, den Aufwand des Empfängers z. B. durch die Reisekosten zu einem Auswärtsspiel/ Trainingslager abzudecken?

**Antwort:** Die pauschale Auszahlung einer Entschädigung durch den Verein ist eine Wahlmöglichkeit und kein Muss. Genauso kann der Verein dem Sportler die tatsächlichen Aufwände für Reisen, Verpflegung oder Ausrüstung gegen Vorlage von konkreten Belegen und Rechnungen ersetzen.

Aber: Die Wahl für den einen oder den anderen Weg, nämlich Pauschale oder tatsächliche Kosten, ist immer nur für ein gesamtes Kalendermonat zulässig.

#### Frage 6: Wie können Funktionäre für ihre Tätigkeit für den Verein eine Aufwandsentschädigung erhalten?

**Antwort:** Von der Mitgliederversammlung gewählte Funktionäre können wie bisher nach den Vereinsrichtlinien Tagesdiäten

und Fahrtkostenersatz erhalten. Diese sind als gewählte Funktionäre wie selbständig Tätige zu behandeln und fallen nicht unter die Regelungen des § 3 (1) Z. 16 EStG, zumal sie in der Regel auch nicht direkt im Sport tätig werden. Ein Funktionär, der gleichzeitig auch als Sportbetreuer tätig ist, kann für diese Tätigkeit natürlich schon die Pauschale in Anspruch nehmen.

Ein gewählter Funktionär kann zusätzlich wie bisher beim Lohnsteuerausgleich oder der Einkommensteuerveranlagung eine monatliche Pauschale von 75 Euro für seine ehrenamtliche Tätigkeit als Werbungskosten steuerreduzierend geltend machen.

#### Frage 7: Was bedeutet es für den Empfänger, wenn die Grenzen der Pauschale überschritten werden?

**Antwort:** Es handelt sich bei den Tages-/Monatshöchstsätzen um einen echten Freibetrag, das heißt, bei Überschreiten der Grenze ist nur der darüber hinausgehende Betrag der Lohnsteuer und der Sozialversicherung zu unterwerfen. Diese gesetzliche Absicherung der Pauschale bringt daher für den Sportler einen echten Steuer- und Versicherungsvorteil im Vergleich zu allen anderen Gesellschaftsbereichen.

#### Frage 8: Was ist mit dem bisher im Sport angewandten „Hostasch-Erlass“ in Form einer Vergütungsbestätigung über max. 537 Euro monatlich?

**Antwort:** Der bisher geltende „Hostasch-Erlass“ in Höhe von sozialversicherungsfreien 537 Euro pro Monat gilt damit für den Sport nicht mehr.

Zusammenfassend kann man sagen, dass die Pauschalierung Neu für Sportler und Sportbetreuer eine rechtliche Absicherung bringt und durch den Freibetrag tatsächlich Anreize setzt. Gleichzeitig werden die Gebietskrankenkassen bei Sportvereinen, wo der Verdacht besteht, dass wesentlich höhere Zahlungen an Sportler geleistet werden, in Zukunft sicher vermehrt prüfen. Die überwiegende Mehrzahl der Vereine, die bei den Entschädigungen unter 540 Euro bleiben, sollten aber von Prüfungen verschont bleiben.

Sportpolitischer Handlungsbedarf besteht sicherlich noch in der Ermöglichung der pauschalen Abgeltung auch für Pensionsbezieher, weil gerade diese Gruppe eine ganz wesentliche Säule im ehrenamtlichen Sport darstellt.

Auch die rechtliche Absicherung für die Funktionäre in den Vereinsrichtlinien wird in den kommenden Monaten eine wichtige Aufgabe werden..

Ein Hinweis noch für die Abwicklung: Die neuen Formulare zur Abrechnung der Pauschale sowie die überarbeiteten Formulare der Bundessportorganisation gemäß Vereinsrichtlinien (Letzt-empfangenliste, Bestätigung über Erhalt einer Aufwandsentschädigung) werden von der BSO in diesen Tagen online gestellt und können von der BSO-Homepage [www.bso.or.at](http://www.bso.or.at) heruntergeladen werden. Und auch über die Landesverbandssekretariate der SPORTUNION sind zu diesem Zeitpunkt die Formulare dann erhältlich.

In den Sportvereinen muss nun noch sorgfältiger geprüft werden, wer Anspruch hat auf eine pauschalierte Aufwandsentschädigung und wer nicht.



Foto: gepa-pictures